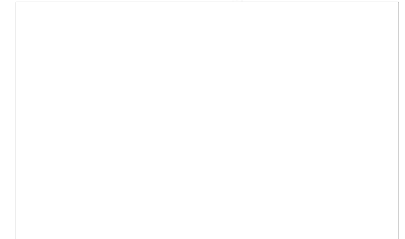


Amtsgericht Weilburg
Aktenzeichen: 5 C 339/17 (51)

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet durch Zustellung
an Kl.(V.) am
an Bekl.(V.) am

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Weilburg durch den Richter am Amtsgericht _____ aufgrund der bis zum 12.04.2018 eingereichten Schriftsätze für **Recht erkannt**:

Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 389,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat $\frac{1}{4}$, der Beklagte hat $\frac{3}{4}$ der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger kann vom Beklagten nach § 7 StVG i. V. m. § 249 BGB Schadensersatz in der zuerkannten Höhe verlangen. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dem entsprechend kann derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen. Auszugleichen sind dabei nur solche Vorteile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.03.2012 zum Az. VI ZR 40/10, juris). Von wesentlicher Bedeutung für das in Rede stehende Fahrzeug ist, dass es sich um einen allradgetriebenen Pickup mit Anhängerkupplung handelte. Der Kläger hat substantiiert und unter Vorlage von Flottenübersichten der 20 km vom Anmietort entfernten „großen“ Autovermieter dargelegt, dass diese keine entsprechenden Fahrzeuge im regulären Flottenbestand vorhalten. Dann aber kann der Kläger nicht auf einen Pkw der Gruppe 8 für das Postleitzahlengebiet 35 (Interneterhebung) bzw. 3 (telefonische Erhebung) der Erhebung nach Fraunhofer verwiesen werden. Denn die angebotenen Fahrzeuge weisen im Vergleich zum Unfallfahrzeug erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Bauart und der Antriebsart auf, stellen damit keinen gleichwertigen Wagentyp dar (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Amtsgericht Wesel, Urteil vom 27.3.2018, Az. 5 C 417/17, juris, und Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 249 Rdn. 439 m. w. N.).

Allerdings muss sich der Kläger als Geschädigter im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen, die Ersparnis ist nach den maßgeblichen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Regel (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 76. Auflage, § 249 Rdn. 36 m. w. N.) und auch hier mit 10 % der Mietwagenkosten, vorliegend also 128,52 €, anzusetzen. Unter Berücksichtigung der vorprozessualen Zahlung des Haftpflichtversicherers des Beklagten ergibt sich der zuerkannte Betrag.

Zinsen waren unter dem Gesichtspunkt des Verzuges im Hinblick darauf, dass der Zahlungsaufforderung gegenüber dem Haftpflichtversicherer Gesamtwirkung zukommt, zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Limburg an der Lahn, Schiede 14, 65554 Limburg an der Lahn.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Weilburg,



Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts